

Hygieneplan

für die Nutzung der Turn- und Sporthallen
durch zugelassene Vereine

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Unterweisung
2. Organisation der Nutzung
3. Persönliche Hygiene
4. Raumhygiene/Infektionsschutz Turnhalle, Geräteräume, Aufenthaltsräume und Flure
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Wegeführung
7. Meldepflicht
8. Allgemeines

1 Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan gilt für alle vom Landkreis Saarlouis zugelassenen Nutzer von Turn- und Sporthallen außerhalb des schulischen Unterrichts.

Der Hygieneplan ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten.

Der jeweilige Nutzer (bspw. Sportverein) zeichnet für die Einhaltung dieses Hygieneplans sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss der Sportbetrieb eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den Gebäuden zu beachten.

Soweit der Nutzer, wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportarttypische Hygienepläne), auch eigene Hygieneregeln aufzustellen hat, gilt der vom Nutzer erstellte Hygieneplan, als Ergänzung zu diesem Hygieneplan des Landkreises Saarlouis. Der vom Nutzer zu erstellende, ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.

2 Unterweisung

Generell sind die Vorgaben der saarländischen „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ aus dem Amtsblatt des Saarlandes in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Vorgaben zum Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport, zu beachten und einzuhalten.

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Vereine und die verantwortlichen Vertreter die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern, insbesondere jüngeren Sportlern und Sportlerinnen, erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der Turnhalle sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins die Übungsleiter / Übungsleiterinnen, Trainer / Trainerinnen, die Sportler und

Sportlerinnen, Vereinsmitglieder sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

3 Organisation der Nutzung

> Training

Um den Begegnungsverkehr in und um das Turn- und Sporthallengelände und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Es ist aber möglich, dass unter der Einhaltung der Abstandsregeln gleichzeitig durch räumliche Trennung auch mehrere Nutzungsgruppen vor Ort sind. Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

Während dieser Zeit findet auch grundsätzlich eine regelmäßige Lüftung der Turnhalle statt. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Für die Lüftung verantwortlich sind die Nutzer.

Der Trainingsbetrieb ist innerhalb einer Nutzungsgruppe ohne Abstandsregel und ohne Kontaktfreiheit erlaubt. Wir empfehlen aber grundsätzlich, dort wo es möglich ist, die Abstandsregel von 1,5 Metern einzuhalten.

Zuschauer sind während des Trainings nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer und Aufsichtspersonen bei Minderjährigen unter der Einhaltung der ansonsten geltenden Kontaktbeschränkungen.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer (bspw. Sportverein) verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Datum, Uhrzeit, Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Der Schulsportunterricht hat grundsätzlich Vorrang.

Die Nutzung der Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume und der Toiletten mit den sich unmittelbar dort befindenden Waschbecken ist

unter Einhaltung der Abstandsregeln von 1,5 Metern und unter Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Hygiene möglich.

Die Nutzung der Gemeinschaftsräume bleibt weiterhin untersagt.

➤ Wettbewerb

Um den Begegnungsverkehr in und um das Turnhallengelände und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Es ist aber möglich, dass unter der Einhaltung der Abstandsregeln gleichzeitig durch räumliche Trennung auch mehrere Nutzungsgruppen vor Ort sind.

Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Für die Lüftung verantwortlich sind die Nutzer.

Der Wettbewerb ist nur innerhalb einer Nutzungsgruppe ohne Abstandsregel und ohne Kontaktfreiheit erlaubt. Die Auswechselspieler sollten, solange sie nicht im Einsatz sind, Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

Zuschauer sind während des Wettbewerbs grundsätzlich unter den Bedingungen der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ aus dem Amtsblatt des Saarlandes in seiner jeweils gültigen Fassung möglich.

Dabei ist zu prüfen, ob die Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde angemeldet sein muss. Dem Landkreis ist in diesem Fall eine schriftliche Genehmigung der Ortspolizei vorzulegen. Erst mit der Vorlage gilt die Veranstaltung seitens des Landkreises als genehmigt.

Die Einhaltung der aufgeführten Bedingungen in der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (aktuelle Fassung) ist zwingend erforderlich. Bei Nichteinhaltung kann dies auch zu einem Nutzungsverbot des gesamten Vereins führen.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer (bspw. Sportverein) verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Datum, Uhrzeit, Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Die datenschutzrechtlichen

Bestimmungen sind zu beachten. Hier sind alle Personen zu erfassen die in der jeweiligen Zeit in der Turnhalle waren.

Der Schulsportunterricht hat grundsätzlich Vorrang.

Die Nutzung der Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume und der Toiletten mit den sich unmittelbar dort befindenden Waschbecken ist unter Einhaltung der Abstandsregeln von 1,5 Metern und unter Einhaltung der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Hygiene möglich.

4 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Turnhallen des Landkreises Saarlouis soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene z. B. nach dem Betreten der Räume, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, vor und nach Benutzung von Sportgeräten
- Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette:
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Während des Sportbetriebes ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

5 Raumhygiene/Infektionsschutz für Turnhalle, Geräteräume, Aufenthaltsräume, und Flure

5.1 Abstand

Der Sportbetrieb ist innerhalb einer Nutzungsgruppe ohne Abstandsregel und ohne Kontaktfreiheit erlaubt. Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sollte auch im Sportbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, besser 3 Metern eingehalten werden.

Geltung besondere weitere Nutzungsbeschränkungen:

- Insbesondere bei sportlichen und gymnastischen Aktivitäten, sollte gesichert sein, dass im Liegen nach allen Seiten 1,5 Meter Abstand eingehalten wird. Die verantwortlichen Personen sollten darauf achten, dass dies eingehalten und bei Bedarf nach oben angepasst wird.
- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer eigenverantwortlich desinfizierend gereinigt werden.

5.2 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auf Dokument „Richtiges Lüften reduziert Risiko der SARSCoV-2-Infektion“ des Bundesumweltamtes hingewiesen.

5.3 Reinigung

Es findet von Seiten des Landkreises keine zusätzliche Reinigung für die Turn- und Sporthallennutzung statt. Es wird nur einmal am Tag von montags bis freitags gereinigt. An Wettbewerbstagen am Wochenende findet keine einmalige Reinigung statt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Bei Mehrfachnutzung hat jeder Verein am Ende seiner Veranstaltung eine saubere Anlage zu hinterlassen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer. Bei gymnastischen Aktivitäten im Liegen (Nutzung der Gymnastikmatten) hat der Sportler ein eigenes Handtuch/Sporttuch als Auflage auf die Matte zu verwenden.

6 Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten, Dusch- und Waschräume werden weiterhin täglich (montags bis freitags) durch den Landkreis Saarlouis gereinigt. Es findet jedoch keine Zwischenreinigung durch den Landkreis Saarlouis statt. In allen Toilettenräumen stehen für den Schulbetrieb grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden für die Schule vorgehalten. Da jedoch eine Auffüllung im Reinigungszyklus nur einmal täglich erfolgt, muss sich jeder Nutzer vor Aufnahme des Sportbetriebes persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für seinen Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst auffüllen. Entsprechendes Reinigungsmaterial kann im Vorfeld über den zuständigen Hausmeister in entsprechenden Mengen angefragt werden.

Die Nutzer haben selbstständig darauf zu achten, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten.

7 Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem Turnhallengelände kommt. Auch hier gelten die Abstandsregeln und sind zwingend einzuhalten. Alle beteiligten Personen sollten Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

Dabei sind die Abstands- und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche gilt auch beim Verlassen des Gebäudes.

Eltern sollten, wenn möglich die Turnhalle nicht betreten sondern ihre Kinder vor dem Gebäude absetzen oder abholen.

8 Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen des Landkreis Saarlouis ist umgehend zu melden.

Kontaktdaten:

Gesundheitsamt Saarlouis
Infotelefon
06831 / 444 - 790

Amt für Immobilienmanagement
Frau Bärbel Jost
06831 / 444 – 309
Baerbel-Jost@kreis-saarlouis.de